

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Kumhausen

vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kumhausen folgende Satzung:

§ 1 FGS Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr / Leichenhausgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 FGS Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 FGS Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 27 der Friedhofssatzung, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 FGS
Grabnutzungsgebühr / Leichenhausgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|--|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 45,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 75,00 €, |
| c) eine Urnengrabstätte mit Grabstein | 45,00 €, |
| d) eine Urnengrabstätte mit Grabplatte | 45,00 €, |
| e) eine Urnenbaumgrabstätte | 25,00 €, |
| f) eine Urnennische | 65,00 €, |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für mindestens 5 bis höchstens 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3)
- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung des Leichenhauses je angefangenem Benutzungstag | 95,00 €, |
| b) je angefangene Stunde (bei Nutzung von weniger als 1 Tag) | 4,00 € |

§ 5 FGS
Bestattungsgebühren

		Die Gebühr beträgt pro Lieferung/Leistung	ggf. Zuschlag für Leistung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (ab Fr. 12:00 Uhr und samstags)
1.	Leichenhaus		
1.1	Entgegennahme von Kränzen und Blumen, Bereitstellung und Anbringen der Aufbahrungsdécoration in den Aufbahrungsräumen (einschließlich Kerzen)	46,00 €	20,00 €/Pers.
1.2	Schließdienst Leichenhaus	46,00 €	20,00 €/Pers.
2.	Bestattungsdienste		
2.1	Erstellen und Schließen eines Grabes per Bagger einschließlich Abfahren des überschüssigen Aushubs	195,00 €	
2.2	Erstellen und Schließen eines Grabes per Hand einschließlich Abfahren des überschüssigen Aushubs	Je Std. u. Pers. 50,00 €	
2.3	Erstellen und Schließen eines Grabes für eine Urne einschließlich Abfahren des überschüssigen Aushubs	77,00 €	
2.4	Tragen der Kränze, Blumenschalen und Blumen vom Leichenhaus zum Grab/Nische je Stück	4,50 €	
2.5	Ordnen des Blumenschmuckes und der Kränze vor Absenkung des Sarges/der Urne und nach Schließung des Grabes/der Nische	0,00 €	
2.6	Verschaltungsringe pauschal	32,00 €	
2.7	Sicherheitslaufroste je Stück	0,00 €	
2.8	Zuschlag für Tieferlegung bei Ziffern 2.1 und 2.2	60,00 €	
2.9.	Zuschlag für Mehraufwand bei Frost je Std.	28,00 €	
2.10	Zuschlag für Kompressoreinsatz je Stunde	35,00 €	
2.11	Zuschlag für Containereinsatz	0,00 €	
2.12	Transport des Sarges zum Grab, Bereitstellung der erforderlichen Träger (4) Absenken des Sarges	Je Pers. 79,00 €	20,00 €/Pers.
2.13	Transport der Urne zum Grab, Bereitstellung des erforderlichen Trägers (1) Absenken der Urne	Je Pers. 79,00 €	20,00 €/Pers.
2.14	Transport der Urne zur Urnenwand, Bereitstellung des erforderlichen Trägers (1) Öffnen und Schließen der Urnennische	Je Pers. 79,00 €	20,00 €/Pers.

2.15	Leichenwärterdienst	Je Std. 46,00 €	20,00 €/Pers.
2.16	Auslegung von grünen Matten für Erdbestattung (2 Stk.)	33,62 €	
2.17	Auslegung von grünen Matten für Urnenbestattung (1 Stk.)	20,17 €	
3.	Exhumierung und Umbettung		
3.1	Entnahme der Urne aus der Urnennische bei Rückgabe des Grabrechtes und endgültige Wiederbeisetzung im Grabfeld	99,00 €	
3.2	Umbettung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist (Gräber öffnen und schließen)	195,00 €	
3.3	jede weitere Umbettung aus demselben Grab	125,00 €	
3.4	Umbettung einer Leiche außerhalb der Ruhefrist (Gräber öffnen und schließen)	195,00 €	
3.5	jede weitere Umbettung aus demselben Grab	125,00 €	
3.6	Exhumierung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist (Grab öffnen und schließen) anlässlich einer Überführung nach auswärts	295,00 €	
3.7	Exhumierung einer Leiche außerhalb der Ruhefrist (Grab öffnen und schließen) anlässlich einer Überführung nach auswärts	295,00 €	
3.8	Urnenumbettung von Nische in Erdgrab	99,00 €	
3.9	Urnenumbettung von Erdgrab in Nische	99,00 €	
3.10	Urnenumbettung von Nische innerhalb der Urnenwände	79,00 €	
3.11	Urnenumbettung von Erdgrab in ein anderes Erdgrab auf einen gemeindlichen Friedhof	99,00 €	
3.12	Urnenausgrabung aus einem Erdgrab (anlässlich einer Überführung nach auswärts)	99,00 €	
3.13	Zuschlag für Tieflage bei Ziffer 3.2. bis 3.7.	60,00 €	
4.	Sonstiges, Regiearbeiten im Zusammenhang mit dem Bestattungsdienst		
4.1	Erfüllung der Aufsichtspflicht bei Überführungen nach auswärts bei Fremdbestattern	Nach Aufwand	Nach Aufwand
4.2	Stundenlohn pro Person (Regiearbeit)	33,19 €	
4.3	Zuschlag für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde	50,00 €	
4.4	Organisationshilfe für fremde Bestatter pauschal	49,00 €	
4.5	Verwaltungspauschale	49,00 €	

Bei den Bestattungsgebühren nach § 5 dieser Satzung handelt es sich um Nettobeträge. Diese unterliegen der aktuell geltenden Umsatzsteuer nach § 2b UStG.

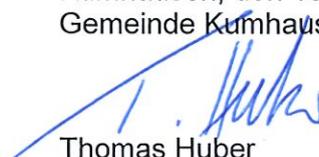
**§ 6 FGS
Sonstige Gebühren**

(1)	Aufsichtspflicht	
	Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Grabzuweisung beträgt	50,00 €
(2)	Verwaltungsgebühren	
a)	Die Gebühr für die Genehmigung zur Leichenausgrabung oder Umbettung sowie Genehmigung zur Urnenverlegung beträgt	25,00 €
b)	Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt	12,50 €
c)	Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals beträgt	25,00 €
d)	Die Gebühr für das Umschreiben oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts beträgt	25,00 €
e)	Die Gebühr für die Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter beträgt	50,00 €
f)	Die Gebühr für die Zulassung von Bildhauern und Steinmetzen gem. § 7 Abs. 1 der Friedhofssatzung, um auf dem Friedhof Arbeiten auszuführen, beträgt	50,00 €
(3)	Sonstige Leistungen	
	Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. Diese Leistungen können der Umsatzsteuer unterliegen.	

**§ 7 FGS
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen – Friedhofsgebührensatzung - vom 19.11.2013 außer Kraft.

Kumhausen, den 19.10.2022
Gemeinde Kumhausen


Thomas Huber
1. Bürgermeister

